

SGU-Newsletter 2/2017

September 2017

1) Information bei Ereignissen an der ETH Zürich

Die ETH Zürich hat die Grösse einer kleineren bis mittleren Stadt. Etwa 30'000 Personen forschen, lehren, studieren und arbeiten in über 200 Gebäuden. So verwundert es nicht, dass es bisweilen zu Ereignissen wie Unfällen oder medizinischen Notfällen kommt. Je nach Tragweite kann ein Ereignis Auswirkungen auf weitere ETH-Angehörige vor Ort haben: Sei es, dass man unfreiwillig Zeuge eines medizinischen Notfalls wird, sei es, dass ein Gebäude evakuiert werden muss oder dass aufgrund eines Aufgebots der Blaulichtorganisationen der öffentliche Verkehr auf dem Höggerberg vorübergehend eingestellt wird.

Die ETH Zürich hat deshalb damit begonnen, die Nutzer vor Ort bei Ereignissen mit einer gewissen Grössenordnung zu informieren. Sie sollen möglichst zeitnah den Grund für die Störung des normalen Betriebs erfahren und Gerüchte, die in so einer Situation entstehen, rasch zerstreut werden. Die Information beschränkt sich auf das absolut Notwendige – immerhin gilt es auch die Privatsphäre der Beteiligten zu respektieren. Es wird zudem bewusst darauf verzichtet, bei Bagatelldfällen zu informieren; eine Mitteilung erfolgt nur, wenn der Campus-Betrieb in irgendeiner Form beeinträchtigt wird. Glücklicherweise ist das nicht allzu häufig der Fall. Und wir hoffen, dass das auch weiterhin so bleibt.

2) Sicherheitsempfehlungen für Forschungsvorhaben im Ausland

Im Newsletter [1/2017](#) → berichteten wir über die neuen Weisungen zur Sicherheit auf Exkursionen im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Gerade Auslands-Exkursionen können Risiken bergen – sei es aufgrund landschaftsabhängiger oder klimatischer Bedingungen, sei es aufgrund der politischen oder sozialen Verhältnisse vor Ort. Die Weisung gilt allerdings nur für Exkursionen mit Studierenden, nicht aber für ETH-Mitarbeitende. Für uns stellte sich nun die Frage, wie wir Forschende, die sich für Forschungsvorhaben ausserhalb des Lehrplans ins Ausland begeben, hinsichtlich Sicherheit unterstützen können.

Da kam uns eine Initiative des Center for Development and Cooperation ([NADEL](#) →) der ETH Zürich gerade recht: Das NADEL arbeitete Ende 2016 an einem Code of Conduct (CoC) für die Studierenden des MAS Development and Cooperation, die sich im Rahmen ihres Studiums für eine Projektarbeit in ein Entwicklungsland begeben. Der CoC des NADEL ist eng an die Vorgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) für seine Mitarbeitenden angelehnt und basiert damit auf den praktischen Erfahrungen des SRK. Mit freundlicher Genehmigung des NADEL übernahm SGU die Inhalte von dessen CoC und erarbeitete daraus Empfehlungen für alle ETH-Mitarbeitenden. Das Resultat, die «Safety and Security Recommendations for Research Enterprises Abroad» (nur Englisch), hat den Zweck, die Forschenden bei der sicheren Planung und Durchführung solcher Unternehmungen zu unterstützen. Das Dokument kann auf der [SGU-Webseite](#) → zu Exkursionen und Feldkursen abgerufen werden.

3) Wann Sie Ihr Handy nicht benutzen dürfen

Wahrscheinlich haben auch Sie schon seit Langem Ihr Handy immer dabei. Wenn Sie allerdings einen explosionsgefährdeten Bereich betreten oder darin arbeiten, muss es bis auf wenige Ausnahmefälle draussen bleiben.

Sicher wissen Sie, dass Arbeitsbereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre auftritt oder auftreten kann, in Zonen unterteilt werden und dass nur geeignete elektrische Geräte entsprechend der Zone verwendet werden dürfen. Was hat das mit Ihrem Handy zu tun? Grundsätzlich gilt: Befinden sich leitende Teile im Strahlungsfeld von Sendern, können diese als Empfangsantenne wirken. Potenziell gilt das auch für Handys, gegebenenfalls können Batterien und Akkus als Zündquelle wirken. Funkenbildung kann auch auftreten, wenn ein Handy mit Metallgehäuse herunterfällt.

Für die Handynutzung in Zonen für brennbare Gase, Dämpfe, Nebel (Zone 0-2) und bei Staubbelastung (Zone 20-22) gilt:

- Zone 0 und 20: Handys oder mobile Funkgeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Zone 1 und 21: Handys oder mobile Funkgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn eine Baumusterprüfbescheinigung einer zugelassenen europäischen Prüfstelle für das jeweilige Modell vorliegt.
- Zone 2 und 22: Handys und mobile Funkgeräte dürfen ohne EG-Baumusterprüfbescheinigung verwendet werden, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung des Herstellers für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 2 (Kategorie3) vorliegt.

Sie finden die Angaben verwirrend und wissen auch nicht, ob Ihr Handy eine Baumusterprüfbescheinigung hat? Lassen Sie es im Zweifelsfall lieber draussen! Bei Fragen gibt Ihnen [SGU CABS](#) → gerne Auskunft.

4) Herrenlose Gegenstände



In den Medien ist immer wieder von «herrenlosen» Koffern, Rucksäcken und ähnlichem zu lesen, die durch Polizei-Einsätze gezielt zur Detonation gebracht werden müssen. Oftmals passiert das an Bahnhöfen, öffentlichen Plätzen und Flughäfen. Solche Einsätze beeinträchtigen uns im Alltag: Züge fallen aus oder es kommt zu massiven Verspätungen, Gebäude können nicht betreten werden, Strassen sind abgesperrt und der Verkehr muss umgeleitet werden, so dass es zu Staus kommt.

Immer wieder vor Feiertagen und Ferien muss sich SGU Security um herumstehende Gepäckstücke in und bei ETH Gebäuden kümmern. Es kam in der Vergangenheit auch schon vor, dass die Polizei zur Unterstützung, d.h. Öffnung oder Entsorgung, von potenziell gefährlichen Gegenständen beigezogen werden musste.

SGU Security bittet die Leser und Leserinnen, Gepäckstücke jeglicher Art nicht unbeaufsichtigt ausserhalb von Räumen und Gebäuden zu «parkieren». Behalten Sie Ihre Gepäckstücke immer unter Aufsicht, deponieren Sie sie in Ihrem Büro oder nutzen Sie ein Schliessfach. Herumstehende Koffer und Rucksäcke ohne Hinweise auf deren Besitzer können in der heutigen Zeit Angst auslösen. Eingehende Meldungen werden stets ernst genommen. Allfällige Polizeieinsätze und weiterer Aufwand müssen den Besitzern unter Umständen verrechnet werden.

5) Fachtagung Feuerpolizeiverband Kanton Zürich an der ETH

Der Feuerpolizeiverband Kanton Zürich bezweckt, seit bald 100 Jahren, die Förderung des Verständnisses für den Brandschutz bei seinen Mitgliedern (Fachplaner, Behörden, Firmen). Dies geschieht etwa durch die Vernetzung der Mitglieder sowie mit Fachveranstaltungen. Die Sektion Brand- und Explosionsschutz der Abteilung SGU ist mit dem Verband eng vernetzt und konnte schon auf der Generalversammlung im März mit einem Beitrag zum Thema Evakuierung an der ETH aufwarten.

Seine diesjährige Fachtagung von Anfang September führt den Verband nun erstmalig an die ETH Zürich. Dabei stehen Themen wie die Herausforderungen bei Grossveranstaltungen oder das Hoch-

temperaturverhalten von Beton im Vordergrund. Letzteres ist für die stetig steigenden Anforderungen an Baumaterialien – auch im Brandschutz – von Bedeutung. Der theoretische Teil wird durch einzelne praxisbezogene Lektionen und eine Führung durch das Gebäude HIB mit dem von Robotern konstruierten Holzdach ergänzt. Als Gastgeber übernimmt die Abteilung SGU das Patronat der Fachtagung.

6) Hinweis Grippeimpfung

SGU organisiert auch 2017 eine Grippeimpfaktion. Die Impfung ist freiwillig und für ETH-Angehörige kostenlos. Sie werden per E-Mail informiert, sobald das Anmeldeportal aktiv geschaltet ist. Die vorgesehenen Termine sind der 19.10. vormittags und der 7.11. nachmittags (Zentrum) sowie der 24.10. vormittags und der 14.11. nachmittags (Hönggerberg). Der Grippeimpfungstermin für das D-BSSE in Basel findet am 24.10. (11–13.30 Uhr) statt. sgu_betriebssanitaet@ethz.ch → beantwortet Ihre Fragen dazu.

Herausgeber

ETH Zürich, Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)

Tel. +41 (0)44 632 30 30

www.sicherheit.ethz.ch →